

## Lohnfortzahlung im Krankheitsfall: Wie berechnet sich die Fortzahlungsdauer beim Wechsel vom 1. ins 2. und vom 2. ins 3. Dienstjahr?

Die Frage der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gehört zu den Dauerbrennern in der Auskunftspraxis der Rechtsabteilung des Personalamts. Zu Diskussionen führt immer wieder etwa die Fortzahlungsdauer beim Wechsel vom 1. ins 2. und vom 2. ins 3. Dienstjahr.

Zunächst stellt § 101 Abs. 2 VVO klar, dass Ausfälle wegen Krankheit, die nicht weiter als 6 Monate auseinander liegen, zusammengezählt werden müssen, und zwar in der Regel bis auf anderthalb Jahre zurück. Der Lohnfortzahlungsanspruch bezieht sich dann aber nicht auf das Dienstjahr bei Beginn der Krankheit, sondern auf das Dienstjahr, in welchem die Fortzahlung jeweils geleistet werden muss. Wenn also eine Krankheit über das Ende des ersten oder zweiten

Dienstjahres hinaus andauert bzw. wenn Krankheiten aus verschiedenen Dienstjahren zusammengezählt werden müssen, wird ab Beginn des neuen Dienstjahres die Lohnfortzahlungsdauer nach der Regel für das neue Dienstjahr berechnet und noch solange weiter Lohn ausgerichtet, als der Anspruch nach dieser Regel nicht ausgeschöpft ist. Ob die Krankheit zu voller oder nur teilweiser Arbeitsunfähigkeit führt, spielt für die Fristberechnung keine Rolle.

Die Konsequenzen ergeben sich für den Fall einer ohne Unterbruch andauernden Krankheit anhand des folgenden Beispiels mit unterschiedlichen Szenarien bezüglich Krankheitsbeginn:

**Beginn des 1. Dienstjahres: am 1.1.2001***Krankheitsbeginn: Lohnfortzahlung:*

1.10.2001	6 Monate 100 %, 6 Monate 75 %, bis 30.9.2002
1.9.2001	3 Monate 100 %, 1 Monat 75 %, 3 Monate 100 %, 5 Monate 75 %, bis 31.8.2002
1.7.2001	3 Monate 100 %, 3 Monate 75 %, 3 Monate 100 %, 3 Monate 75 %, bis 30.6.2002
1.5.2001	3 Monate 100 %, 3 Monate 75 %, 2 Monate 0 % bzw. nach § 99 Abs. 4 VVO, 3 Monate 100 %, 3 Monate 75 %, bis 30.6.2002

Im letzten Fall kann wohl auch eine Kündigung wegen lang andauernder Krankheit ausgesprochen werden, sofern keine Invalidität vorliegt.

Beim Wechsel vom 2. ins 3. Dienstjahr ist die Lohnfortzahlung wie folgt zu rechnen:

*Krankheitsbeginn: Lohnfortzahlung:*

1.7.2002 und später:	12 Monate 100 %
1.6.2002	6 Monate 100 % 1 Monat 75 %, 5 Monate 100 %
1.1.2002	6 Monate 100 %, 6 Monate 75 %, ab. 1.1.2003 0 % bzw. nach § 99 Abs. 4 VVO

Mit dieser Auslegung ergibt sich bei länger andauernder Krankheit eine wiederholte Anpassung der Lohnfortzahlung. Wir müssen uns aber im Klaren sein, dass in der Privatwirtschaft ähnlich vorgegangen werden muss bzw. in aller Regel eine Taggeldversicherung über 720 Tage für 80 % des vollen Lohnes abgeschlossen wird, was zumindest im 1. Dienstjahr grosszügiger ist als unsere Lösung.

**[Da]**